

## **Anordnung**

### **eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Stadt Reinbek**

Es wird hiermit auf Grund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet, dass am

**31. Dezember 2016 und 01. Januar 2017**

wegen bestehender Brandgefahr

1. im Umkreis von 180 m um Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern Raketen, Hochfeuerwerk, so genannte „Römischen Lichter“ sowie damit vergleichbar wirkende Feuerwerkskörper (Feuerwerkskörper der Kategorie 2/ Klasse II)

und

2. im Umkreis von 50 m um reetgedeckte Gebäude das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2/ Klasse II

**verboten** ist.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

21465 Reinbek, 13. Dezember 2016

gez. Warmer  
Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde